



## **Änderung der Verordnung über die Industrieschutzelemente und die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sowie der Ausfuhrbeitragsverordnung**

### **Erläuternder Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Die Ausführungsverordnungen zum Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten<sup>1</sup> (sog. „Schoggigesetz“) - *Verordnung über die Industrieschutzelemente und die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (sog. „bT-Verordnung“)*<sup>2</sup> sowie die *Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Ausfuhrbeitragsverordnung)*<sup>3</sup> - sind seit dem 1. Februar 2005 praktisch unverändert in Kraft. Weil aufgrund diverser Entwicklungen verschiedene Bestimmungen nicht mehr aktuell sind, besteht bei beiden Verordnungen Anpassungsbedarf. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Gewährung von Ausfuhrbeiträgen und verschiedene weitere Bestimmungen geändert werden. Es ist geplant, die beiden Verordnungen entsprechend zu überarbeiten, mit dem Ziel diese per 1. Januar (Ausfuhrbeitragsverordnung) bzw. 1. Februar 2012 (bT-Verordnung) in Kraft zu setzen.

#### **2. Verordnung über die Industrieschutzelemente und die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Ausfuhrbeitragsverordnung**

Das „Schoggigesetz“ regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (z.B. Schokolade, Biskuits, Teigwaren, Suppen, Saucen, Backwaren). Es erlaubt, bei der Einfuhr bewegliche Teilbeträge (Einfuhrzölle) zu erheben und bei der Ausfuhr Ausfuhrbeiträge zu gewähren, mit dem Ziel, die agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreinsnachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie möglichst auszugleichen. Die beiden anzupassenden Ausführungsverordnungen setzen den Preisausgleichsmechanismus des Schoggigesetzes einfuhrseitig (bT-Verordnung) und ausfuhrseitig (Ausfuhrbeitragsverordnung) um.

#### **3. Wichtigste Änderungen**

Bei einem Grossteil der vorgeschlagenen Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen oder um eine Angleichung der Verordnungen an die angewandte Praxis. Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten materiellen Änderungen:

Aufgrund des für einen vollständigen Rohstoffpreisausgleich nicht ausreichenden Schoggigesetzbudgets wurde im Herbst 2010 mit den interessierten Kreisen der Verzicht auf Aus-

---

<sup>1</sup> SR 0.632.401.2

<sup>2</sup> SR 632.111.722

<sup>3</sup> SR 632.111.723

fuhrbeiträge für bestimmte Rohstoffe diskutiert. In Bezug auf Eier und Eiprodukte ist festzustellen, dass die bei der Ausfuhr unterstützten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte zur überwiegenden Mehrheit importierte Eier enthalten. Der Rohstoffpreisausgleich des Schoggigesetzes ist folglich für verarbeitete Eier von untergeordneter Bedeutung, weshalb vorgeschlagen wird, die Ausfuhrbeiträge für Eier und Eiprodukte aufzuheben. Dies ermöglicht eine Verwendung der bisher für Eiprodukte eingesetzten Mittel im Milch- und Getreidebereich (2009 wurden Eier und Eiprodukte im Rahmen des Schoggigesetzes mit Ausfuhrbeiträgen in der Höhe von 140'000 CHF unterstützt). Um einen agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreisschaden der Lebensmittelunternehmen bei der Verwendung von Eiern und Eiprodukten zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten (siehe auch Ziffer 6 und 7 für die wirtschaftlichen und budgetären Auswirkungen). Es soll nach der Anhörung entschieden werden, welche dieser beiden Variante zur Vermeidung eines Rohstoffpreishandicaps berücksichtigt wird.

- Schaffung einer Zollbegünstigung gemäss Art. 14 des Zollgesetzes<sup>4</sup> für die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten, welche zur Weiterverarbeitung bestimmt sind: Betroffen davon wären Eier der Tarifnummern 0407.0010<sup>5</sup> und 0407.0090 sowie Eiprodukte der Tarifnummern 0408.1110, 0408.1910, 0408.9110, 0408.9910, 3502.1110 und 3502.1910. Durch die Zollbegünstigung wird das Rohstoffpreisschaden bei der Verarbeitung von Eiern für die Nahrungsmittelindustrie praktisch vollständig beseitigt. Aus diesem Grund könnten bei dieser Variante auch die beweglichen Teilbeträge für Eier bei der Einfuhr von Verarbeitungsprodukten aufgehoben werden. Zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei Flüssigeiern und Eigelb der Tarifnummer 0408 sowie Eieralbumin der Nummer 3502 eine andere Verwendung als „zur Weiterverarbeitung“ kaum vorkommt. Somit würden praktisch alle Produkte dieser Tarifnummern, die bisher den Normalansätzen unterliegen, in den Genuss der Zollbegünstigung kommen. Als Alternative zur Zollbegünstigung wäre eine Senkung der Zollansätze gestützt auf die Artikel 4 und 10 des Zollgesetzes zu prüfen.
- Ausweitung des besonderen Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs auf Eier und Eiprodukte: Bereits heute wird der aktive Veredelungsverkehr vor allem für Eiprodukte rege genutzt. Durch eine Ausweitung des besonderen Verfahrens auf Eier und Eiprodukte gemäss Art. 12 des Zollgesetzes und Art. 43 der Zollverordnung<sup>6</sup> hätten die exportierenden Unternehmen jederzeit Zugang zu Eiern und Eiprodukten zu wettbewerbsfähigen Konditionen. Bei dieser Variante würde der Grenzschutz sowohl bei den Verarbeitungsprodukten (beweglicher Teilbetrag) als auch bei den Grundstoffen unverändert weiterbestehen.

Weiter wird vorgeschlagen, den Rohstoffpreisausgleich für Pflanzenfett für Einfuhren aus der EU und aus Drittländern in Zukunft auf derselben Grundlage zu berechnen. Heute basiert der Referenzpreisunterschied mit der EU auf dem Zollansatz der TN 1512.1998 (inkl. GFB und Tara-Zuschlag) und entspricht dem Rohstoffpreisschaden für das durch die Nahrungsmittelindustrie üblicherweise verwendete Pflanzenfett. Im Unterschied dazu entspricht der Referenzpreisunterschied für Pflanzenfett in Bezug auf Drittländer den Abgaben, die bei der Einfuhr von "anderen zubereiteten Speisefetten, ohne Milchgehalt" der Zolltarif-Nummer

---

<sup>4</sup> ZTG SR 631.0

<sup>5</sup> Im Rahmen der HS-Revision 2012 wird die Tarifnummer 0407.0010 ersetzt durch die Tarifnummern: 0407.1110, 0407.1910, 0407.2110, 0407.2910, 0407.9010.

<sup>6</sup> SR 631.01

1517.9099 erhoben werden. Daraus resultiert im Handel mit der EU (Referenzpreisunterschied: 170 CHF; Grundbetrag 145 CHF) eine deutlich kleinere einführseitige Kompensation als im Handel mit Drittländern (Referenzpreisunterschied und Grundbetrag: 223 CHF). Im Sinne der Kohärenz soll der Preisunterschied für Pflanzenfett für Drittländer inskünftig auf der gleichen Grundlage basieren wie der Preisunterschied für Pflanzenfett für Einfuhren aus der EU. Dieser Preisunterschied repräsentiert den Rohstoffpreisnachteil für das durch die Nahrungsmittelindustrie verwendete Pflanzenfett und ermöglicht weiterhin die wettbewerbsfähige Verarbeitung von schweizerischem Pflanzenfett durch die inländische Nahrungsmittelindustrie. Diese Änderung hat nur Auswirkungen auf die Einfuhren, da für Pflanzenfett bereits heute keine Ausfuhrbeiträge ausgerichtet werden (über das besondere Verfahren des Veredelungsverkehr wird gewährleistet, dass bei der Ausfuhr von Verarbeitungsprodukten kein Rohstoffpreisnachteil für Pflanzenfett besteht). Die Rückerstattung im Veredelungsverkehr von verarbeitetem Pflanzenfett bleibt mit der vorgeschlagenen Änderung gleich.

In der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX als Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der WTO-Uruguay-Runde ist in Bezug auf die exportsubventionsberechtigten Grundstoffen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten die Tariflinie 0401.10 (Milch mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1 Gewichtsprozent; sog. „Magermilch“) nicht aufgeführt. In der Ausfuhrbeitragsverordnung werden hingegen die Tariflinien 0401.1010 und 0401.1090 aufgeführt. Mit der Aktualisierung der Ausfuhrbeitragsverordnung soll diese Inkohärenz beseitigt und die erwähnten Tarifnummern in der Ausfuhrbeitragsverordnung gestrichen werden.

Für Zucker und Melassen der Zolltarif-Nummern 1701, 1702 und 1703 werden bereits heute keine Ausfuhrbeiträge mehr gewährt. Für Ausfuhren in die EU sind im Rahmen des Protokolls Nr. 2 seit 2005 keine Ausfuhrbeiträge mehr erlaubt, während für zuckerhaltige Exportprodukte in Drittländer grundsätzlich Ausfuhrbeiträge ausgerichtet werden könnten. Seit einigen Jahren gewährt die Schweiz für letztere aber ausschliesslich Rückerstattungen im aktiven Veredelungsverkehr. Um die Regelung der Verordnung mit der Praxis in Übereinstimmung zu bringen, soll Zucker aus der Ausfuhrbeitragsverordnung entfernt werden.

Weiter soll die Bestimmung betreffend die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen (Art. 2 der Ausfuhrbeitragsverordnung) angepasst werden. Es soll ein Verwendungszweck der unterstützten Produkte für die menschliche Ernährung vorgesehen werden. Damit soll verhindert werden, Ausfuhrbeiträge für Produkte auszurichten, die im Ausland als Futtermittel verwendet werden.

Die Rahmenbedingungen des Schoggigesetzbudgets haben sich in den letzten Jahren verändert. Während die seit 2005 in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten exportierten Grundstoffmengen zugenommen haben, hat das Parlament die für das Schoggigesetz zur Verfügung stehenden Mittel zwischen 2005 und 2010 von 90 auf 70 Mio. CHF gesenkt. Die vom Parlament zur Verfügung gestellten Mittel haben in den vergangenen Jahren in der Regel nicht mehr ausgereicht, um das gesamte Rohstoffpreishandicap auszugleichen. Dies erhöht die Wichtigkeit einer optimalen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Mit der Ordnungsänderung sollen deshalb ebenfalls die Bestimmungen betr. Verfahren zur Gewährung von Ausfuhrbeiträgen im Sinne einer optimaleren Mittelverwendung angepasst werden (neue Artikel 9 bis 19 der Ausfuhrbeitragsverordnung):

- Vorgeschlagen wird eine ungleiche Periodizität des Beitragsjahrs (Dezember bis November) und des Budgetjahrs (Januar bis Dezember). D.h. dass neu sämtliche Ausfuhren der Monate Dezember (Vorjahr) bis November (laufendes Jahr) dem Budget des laufenden Jahres belastet werden (siehe Artikel 9). Dadurch können Probleme im Zusammenhang mit dem Übertrag vermieden werden.

- In der Verordnungsänderung sind weiterhin zwei Fristen zur Einreichung der Gesuche vorgesehen. Statt wie bisher am 31. Dezember und am 31. Januar abzurechnen, wird vorgeschlagen, dass die Gesuche bis spätestens am 15. August und am 31. Dezember des laufenden Beitragsjahres abzurechnen sind (siehe neuer Artikel 11). Bis anhin waren die tatsächlich exportierten Mengen für die Monate Januar bis November erst Anfang Januar des Folgejahres bekannt, was eine Anpassung der Ausfuhrbeitragsansätze (die nicht rückwirkend für das vergangene Budgetjahr erfolgen kann) in Abhängigkeit der tatsächlich exportierten Mengen verunmöglicht hat. Mit der neuen Abrechnungsfrist Mitte August kann das Kreditmanagement verbessert werden, da bereits im Verlauf des Septembers die tatsächlichen Ausfuhrmengen der ersten Jahreshälfte bekannt sind und gegebenenfalls die Ausfuhrbeitragsansätze für das laufende Jahr angepasst werden können. Für die Firmen (und die Verwaltung) entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da weiterhin nur zwei Fristen zur Einreichung der Gesuche vorgesehen sind.
- In den letzten Jahren haben die Gesuche um Vorausfestsetzungsbescheinigungen die verfügbaren Mittel sowie die effektiv getätigten Ausfuhren regelmässig überschritten. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf das heutige Vorausfestsetzungsverfahren zu verzichten und für die Zuteilung der Mittel ausschliesslich auf die effektiven Ausfuhren des Vorjahrs abzustellen (neuer Artikel 9). Konkret soll die Zuteilung (Reservierung) der Mittel neu aufgrund der effektiven Ausfuhren der Periode Dezember bis November des vorangegangenen Beitragsjahres erfolgen.
- Anfangs Jahr sollen wie bis anhin 75% der verfügbaren Mittel zugeteilt werden. Die nicht zugeteilten 25% der Mittel dienen als Reserve. Diese werden einerseits für Marktteilnehmer verwendet, denen im Vorjahr keine Ausfuhrbeiträge ausgerichtet wurden und andererseits für Exporteure, die den zugeteilten Betrag vollständig ausgeschöpft und zusätzlichen Bedarf haben. Für die Zuteilung dieser Reserve soll das "Windhund-Verfahren" angewendet werden, d.h. die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs abgerechnet, was faktisch bereits heute der Fall ist.
- Schliesslich soll in der Ausfuhrbeitragsverordnung vorgesehen werden, dass bei der Wiedereinfuhr von beitragsberechtigten Waren die Ausfuhrbeiträge rückerstattet werden. Damit soll ein Missbrauch bei der Gewährung von Ausfuhrbeiträgen verhindert werden.

#### **4. Erläuterung der einzelnen Verordnungsänderungsvorschläge**

In der Beilage finden Sie einen Entwurf der beiden Verordnungen in der Form, wie sie nach den Verordnungsänderungen in Kraft sein würden. Nachfolgend werden die Vorschläge zu den Verordnungsänderungen einzeln erläutert.

##### **4.1. Verordnung über die Industrieschutzelemente und die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten**

###### Art. 3

Keine materiellen Änderungen

###### Art. 4

Die korrekte Bezeichnung des Protokolls Nr. 2 ist *Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse*. Es wird vorgeschlagen, Artikel 4 entsprechend anzupassen.

###### Art. 5

Die Ausführbeitragsverordnung sieht vor, dass die Ausführbeitragsansätze die bei der Einfuhr angewandten Zollansätze für die entsprechenden Rohstoffe nicht überschreiten dürfen, soweit die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft nicht höhere Ausführbeitragsansätze erfordern. In Analogie dazu soll in der bT-Verordnung ein neuer Artikel 5 Absatz 2 eingefügt werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil diese Regelung im Protokoll Nr. 2 einführseitig vorgegeben ist<sup>7</sup>.

Die Bestimmung betr. Weichweizenmehl in der bT-Verordnung soll an die Realität angepasst und an die Ausführbeitragsverordnung angeglichen werden. Für die Berechnung des Weltmarktpreises von Weichweizenmehl ist der Weltmarktpreis von Weichweizen massgebend. Die Berechnungsmethode wird vom EVD im Einvernehmen mit dem EFD festgelegt.

Für Pflanzenfett wird neu vorgeschlagen, den Unterschied zwischen den in- und ausländischen Grundstoffpreisen auf die Höhe der Grenzabgaben, die bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl oder Safloröl der Zolltarif-Nummer 1512.1998 erhoben werden, festzusetzen. Artikel 5 Absatz 5 soll entsprechend angepasst werden.

## 4.2. Ausführbeitragsverordnung

### Artikel 1

Die zweite Hälfte des bisherigen Absatzes 1 soll in Artikel 2 überführt werden, da es sich um eine Voraussetzung handelt.

Um die Inkohärenz zwischen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX und der Ausführbeitragsverordnung zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die Tarifnummern 0401.1010 und 0401.1090 aus der Tabelle in Artikel 1 der Ausführbeitragsverordnung zu streichen.

Für Eier und Eiprodukte, die in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten enthalten sind, wird vorgeschlagen, auf Ausführbeiträge zu verzichten. Eier- und Eiprodukte sollen folglich aus der Tabelle in Artikel 1 der Ausführbeitragsverordnung entfernt werden.

In der Tabelle in Artikel 1 der Ausführbeitragsverordnung werden neu die korrekten Tarifnummern 1101.0043 und 1101.0048 (anstatt 1101.0049) sowie 1104.2913 und 1104.2918 (anstatt 1104.2919) verwendet. Diese Tarifnummern wurden aufgrund der verbundenen Mehrkosten und des Ausbeuteverlusts bei der Herstellung von Dinkelmehl neu geschaffen und sind seit dem 1. Januar 2008 in Kraft (AS 2007 2271). Diese Anpassung wurde in der Ausführbeitragsverordnung noch nicht vollzogen.

Im Rahmen der Anpassung des Zolltarifs an das Harmonisierte System 2012 per 1. Januar 2012 soll die Tarifnummer 0401.3020 zu 0401.5020 und die Tarifnummer 1102.1049 zu 1102.9044 geändert werden, was im Verordnungsentwurf ebenfalls reflektiert wird.

Da für Zucker bereits heute keine Ausführbeiträge mehr gewährt werden, soll Artikel 1 Absatz 2 der Ausführbeitragsverordnung aufgehoben werden.

### Artikel 2

---

<sup>7</sup> Art. 3.1 des Protokolls Nr. 2: *Die schweizerischen Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge auf Einfuhren berücksichtigt werden, dürfen weder den Unterschied zwischen dem schweizerischen Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt und dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft für den jeweiligen landwirtschaftlichen Rohstoff überschreiten, noch den tatsächlich von der Schweiz angewendeten Einfuhrzoll, der auf den landwirtschaftlichen Rohstoff bei Einfuhr in unverarbeiteter Form erhoben wird.*

Es wird vorgeschlagen, Absatz 1 neu zu strukturieren. Absatz 1a. entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1 Absatz 1. Absatz 1b. stipuliert neu, dass die Ausführbeiträge nur für Erzeugnisse zur menschlichen Ernährung ausgerichtet werden. Absatz 1c. entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1.

Da für Zucker bereits heute keine Ausführbeiträge mehr gewährt werden, soll ein Hinweis auf Zucker in Artikel 2 entfernt werden.

Aus dem bisherigen Absatz 3 soll ein neuer Artikel entstehen, da es sich nicht um Voraussetzungen zur Ausrichtung der Ausführbeiträge handelt.

### Artikel 3

Der neue Artikel 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 2 Absatz 3.

### Artikel 4 (entspricht dem bisherigen Artikel 3)

Keine materielle Änderung

### Artikel 5 bis 7

Die neuen Artikel 5 bis 7 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Artikel 4 bis 6. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Artikel 5 bis 7 neu zu strukturieren: Artikel 5 (Grundsätze), Artikel 6 (Berechnung der Ausführbeitragsansätze) und Artikel 7 (Festlegung der Ausführbeitragsansätze).

### Artikel 5

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, neu den Grundsatz der AB-Verordnung zu definieren: Die Ausführbeitragsansätze kompensieren die Preisunterschiede, solange die verfügbaren Mittel nicht ausgeschöpft sind.

Absatz 2 geht aus dem bisherigen Artikel 5 Absatz 1 hervor. In der AB-Verordnung fehlt aber im Gegensatz zur bT-Verordnung ein Hinweis darauf, dass die Ausführbeitragsansätze für Exporte in die EU die Referenzpreisunterschiede gemäss Tabelle III des Protokolls Nr. 2 nicht überschreiten dürfen. Es wird vorgeschlagen, Artikel 5 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 5 Absatz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Artikel 5 Absatz 3.

Der bisherige Artikel Absatz 4 wird in den Artikel 6 überführt.

### Artikel 6

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 5 Absatz 4.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 6 Absatz 1.

Bereits heute ist in der Praxis für die Berechnung des Weltmarktpreises von Weichweizenmehl der Weltmarktpreis von Weichweizen massgebend. Es wird vorgeschlagen, Absatz 3 (bisheriger Artikel 6 Absatz 2) entsprechend anzupassen. Die Berechnungsmethode wird vom EVD im Einvernehmen mit dem EFD festgelegt.

Da für Zucker bereits heute keine Ausführbeiträge mehr gewährt werden, wird vorgeschlagen den bisherigen Artikel 6 Absatz 3 aufzuheben.

Da vorgeschlagen wird für Eier und Eiprodukte, die in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten enthalten sind, auf den Preisausgleichsmechanismus zu verzichten, soll der bisherige Artikel 6 Absatz 4 gestrichen werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Artikel 6 Absatz 5.

#### Artikel 7

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 1 und 2 des Artikels 4.

Seit Mai 2010 werden die Ausfuhrbeitragsansätze aufgrund nicht ausreichender Budgetmittel prozentual gekürzt. Das bedeutet, dass nicht mehr in allen Fällen das ganze berechnete Rohstoffpreishandicap durch Bundesmittel ausgeglichen wird, sondern nur ein Teil davon. In der bisherigen Verordnung fehlt ein entsprechender Hinweis, weshalb vorgeschlagen wird Artikel 7 mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen.

#### Artikel 8 (entspricht dem bisherigen Artikel 7)

Keine Änderung

#### Artikel 9 (geht aus dem bisherigen Artikel 9 hervor)

Der Artikel 9 regelt weiterhin das Verfahren zur Zuteilung (Reservierung) der verfügbaren Mittel. Da in Zukunft auf die Vorausfestsetzung verzichtet werden soll, wurde dieser Artikel praktisch vollständig revidiert.

In Absatz 1 soll festgelegt werden, dass 75% der verfügbaren Mittel zugeteilt werden und dass festgesetzt wird, mit welchem Betrag davon ein Gesuchsteller für das Beitragsjahr rechnen kann.

In Absatz 2 wird das Beitragsjahr definiert, woraus hervorgeht, dass eine ungleiche Periodizität des Budget- und des Beitragsjahrs vorgesehen ist.

In Absatz 3 soll neu festgelegt werden, aufgrund welcher Kriterien die Mittel den Gesuchstellern zugeteilt werden.

Absatz 4 regelt, wie die Mittel zugeteilt werden, wenn die nach Absatz 3 reservierten Beträge 75% der Mittel übersteigen.

Die nicht zugeteilten 25% der Mittel dienen als Reserve für neue Marktteilnehmer, denen im vorangehenden Beitragsjahr keine Ausfuhrbeiträge ausgerichtet wurden oder jene, die den reservierten Betrag ausgeschöpft haben.

#### Artikel 10 (geht aus dem bisherigen Artikel 10 hervor)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Artikel 10 Absatz 1, berücksichtigen aber, dass ebenfalls Drittpersonen ein Gesuch um Ausfuhrbeiträge einreichen können, sofern der Hersteller sein Einverständnis gibt.

In Absatz 3 soll definiert werden, welche Dokumente mit dem Gesuch einzureichen sind, was bisher in den Artikeln 13 und 15 geregelt ist.

Absatz 4 ist neu und regelt die Auszahlung der 25% Reserven gemäss Artikel 9 Absatz 5.

Der bisherige Artikel 10 Absatz 2 soll in Artikel 12 überführt werden.

Der bisherige Artikel 10, Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Um feststellen zu können, ob ein Antrag zu einem Ausfuhrbeitrag von unter 300 CHF führen würde, müssen alle Angaben im System erfasst werden. Der Aufwand fällt somit ohnehin an.

#### Artikel 11 (neuer Artikel)

Absatz 1 regelt die neu vorgeschlagenen Fristen zur Einreichung der Gesuche.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 14 Absatz 2. Es wird aber vorgeschlagen, die Ausnahmebestimmung bezüglich Verwirkungsfrist zu streichen. Allfällige Ausnahmen mittels Wiederherstellung der Frist richten sich nach Artikel 24, Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>8</sup>.

#### Artikel 12 (geht aus dem bisherigen Artikel 12 hervor)

In Absatz 1 soll festgehalten werden, dass die Ausfuhrbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie in der nach Zollrecht massgebenden Form in der Ausfuhrzollanmeldung beantragt werden, was in der Realität bereits heute der Fall ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 10 Absatz 3.

#### Artikel 13 (entspricht dem bisherigen Artikel 8)

Keine materiellen Änderungen

#### Artikel 14 (entspricht dem bisherigen Artikel 11)

Keine materiellen Änderungen

#### Artikel 15 (neuer Artikel)

Gemäss neuem Artikel 15 wird vorgeschlagen, dass Ausfuhrbeiträge bei Wiedereinfuhr von beitragsberechtigten Waren zurückzuerstatten sind.

#### Artikel 16 (entspricht dem bisherigen Artikel 16)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art. Es wird vorgeschlagen, Absatz 1 neu zu strukturieren.

#### Artikel 17 (entspricht dem bisherigen Artikel 17)

Die Änderungsvorschläge in Artikel 17 sind redaktioneller Art (Anpassung an Artikel 31 Zollgesetz<sup>9</sup>).

#### Artikel 18 (entspricht dem bisherigen Artikel 18)

Die Änderungsvorschläge sind redaktioneller Art.

#### Artikel 19 (entspricht dem bisherigen Artikel 19)

Keine materielle Änderung

#### Artikel 20 (entspricht dem bisherigen Artikel 20)

<sup>8</sup> SR 172.021

<sup>9</sup> SR 631.0

Keine materielle Änderung

#### Artikel 21 (neuer Artikel)

In Artikel 21 sollen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, um den Übergang vom aktuellen zum zukünftigen Verfahren zu gewährleisten.

#### Artikel 22

Da es sich bei der Revision der AB-Verordnung um eine Totalrevision handelt, muss die bisherige Verordnung aufgehoben werden.

#### Artikel 23

Die revidierte AB-Verordnung soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

### **5. Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Verordnungsänderungen stehen im Einklang mit dem WTO-Recht und den vertraglichen Bestimmungen mit der EU und anderen Handelspartnern. Mit der vorgeschlagenen Änderung in Bezug auf Magermilch (Artikel 1 der Ausfuhrbeitragsverordnung) wird die Inkohärenz zwischen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX und der Ausfuhrbeitragsverordnung beseitigt.

### **6. Wirtschaftliche Auswirkungen**

Die einführseitige Abschöpfung auf dem in den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten enthaltenen Pflanzenfett sinkt durch die Umstellung der Berechnungsbasis auf ein realitätsnäheres Referenzprodukt um rund ein Viertel. Entsprechend werden bei landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, die gemäss Standartrezeptur der Verordnung des EFD vom 27. Januar 2005 über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten<sup>10</sup> Pflanzenfett enthalten, die zu entrichtenden Zollansätze sinken. Mit der vorgeschlagenen Regelung, den Grenzschutz an die Preisunterschiede der tatsächlich verwendeten Rohstoffe anzupassen, ist gewährleistet, dass die inländischen Produzenten für das tatsächliche Rohstoffpreishandicap kompensiert werden, was der Zweck der Preisausgleichsmassnahmen ist. Die Annäherung der Importzölle an den tatsächlichen Rohstoffpreisnachteil erhöht die Effizienz der Produktion und die schweizerischen Konsumenten können von leicht sinkenden Preisen für pflanzenfetthaltige Produkte profitieren, falls die Zollreduktion weitergegeben wird. Als wichtiges Erzeugnis kann in diesem Zusammenhang die vor allem aus Asien unter der Tarifnummer 2106.9074 importierte Kokosnussmilch erwähnt werden (v.a. Thailand, 2010 rund 3350 Tonnen). Hier würde die Massnahme zur Zeit eine Senkung des Zollansatzes von Fr. 54.35 auf Fr. 46.25 je kg brutto und eine Verminderung der Zolleinnahmen von rund 270'000 Franken zur Folge haben.

Eine Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für Eier und Eiprodukte hat praktisch keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nahrungsmittelindustrie und die Eierproduzenten, da bereits heute zur überwiegenden Mehrheit (rund 96%) Importeier verarbeitet werden. Durch die Schaffung einer Zollbegünstigung oder die Ausweitung des besonderen Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs kann verhindert werden, dass für die Nahrungsmittelunternehmen ein Wettbewerbsnachteil entsteht.

---

<sup>10</sup> SR 632.111.722.1

Mit der Schaffung einer Zollbegünstigung ist gewährleistet, dass die Nahrungsmittelindustrie Eier und Eiprodukte weiterhin zu wettbewerbsfähigen Preisen beschaffen kann und somit die eierhaltigen Verarbeitungsprodukte auf den Märkten im In- und Ausland weiterhin konkurrenzfähig bleiben. Die Zollbegünstigung sowie die Aufhebung der beweglichen Teilbeiträge für Eier in Verarbeitungsprodukten haben positive Auswirkungen auf die Konsumenten, vorausgesetzt die Preisreduktion werden weitergegeben. Für die Schweizer Eierverarbeiter, welche importierte Schaleneier aufschlagen und an die Nahrungsmittelindustrie weiterverkaufen, könnte die Schaffung der Zollbegünstigung für aufgeschlagene Eier zu einem erhöhten Importdruck führen.

Bei einer Ausweitung des besonderen Verfahrens im aktiven Veredelungsverkehr auf Eier und Eiprodukte würden der Exportindustrie weiterhin Rohstoffe zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung stehen, während sich für den Inlandmarkt nichts ändert. Die Auswirkungen auf die Eierproduzenten wären klein, da bereits unter dem geltenden Regime Gebrauch von Veredelungsverkehr gemacht wird und kaum Ausfuhrbeiträge bezahlt werden. Im Gegensatz zur Schaffung einer Zollbegünstigung könnten jedoch die inländischen Konsumenten bei einer Ausweitung des besonderen Verfahrens von keinen tieferen Preisen für eierhaltige Verarbeitungsprodukte profitieren.

Für die Eiweiss- und Fettkomponenten von Magermilch, die in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten exportiert wird, wurde in den letzten fünf Jahren Ausfuhrbeiträge von 5 bis 15 Mio. CHF gewährt. Diese Ausfuhrbeiträge fallen für die Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, welche Magermilch verarbeiten, weg. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Nahrungsmittelunternehmen ihre Rezepturen aufgrund der Änderung der Ausfuhrbeitragsverordnung weitgehend anpassen werden, was die wirtschaftlichen Auswirkungen reduzieren dürfte.

Die Änderungen der Bestimmungen betr. Verfahren führen zu einer optimaleren Verwendung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, was positive wirtschaftliche Auswirkungen hat.

Die übrigen Änderungen haben keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

## **7. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt<sup>11</sup>**

Durch die Verkleinerung des Referenzpreisunterschieds für Drittländer bei Pflanzenfett resultiert eine Mindereinnahme bei den beweglichen Teilbeträgen von ca. 1 Millionen Franken pro Jahr.

In Bezug auf Eier und Eiprodukte werden einerseits die Ausfuhrbeiträge beseitigt. In den letzten Jahren wurden für Eier und Eiprodukte pro Jahr Ausfuhrbeiträge von rund 140'000 bis 300'000 CHF gewährt. Dies hat aber keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, da die frei werdenden Budgetmittel für den Ausgleich des ungedeckten Rohstoffpreinsnachteils bei anderen Grundstoffen eingesetzt werden. Die Schaffung einer Zollbegünstigung für Eier und Eiprodukten, welche zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, würde zu Mindereinnahmen bei den Zolleinnahmen von ca. 9-10 Mio. CHF führen. Die Aufhebung der beweglichen Teilbeiträge für Eier hätte zusätzliche Zollertragsausfälle von ca. 2 Mio. CHF pro Jahr zur Folge. Die Schaffung einer Zollbegünstigung für Eier und Eiprodukte führt zudem zu einem gewissen administrativen Mehraufwand für die Verwaltung und bei den Zollbeteiligten. Bei einer

---

<sup>11</sup> Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln für die Jahre 2009-2016 sind zweckgebunden. Sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet (Art. 19a LWG, SR 910.1)

Ausweitung des besonderen Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs käme es nur zu kleinen Zollertragsausfällen, da nur die Eier und Eiprodukte, die in verarbeiteter Form wieder ausgeführt würden, davon betroffen wären und bereits heute oft Gebrauch vom aktiven Veredelungsverkehr gemacht wird.

In den letzten fünf Jahren wurde im Rahmen des Schoggigesetzes für Magermilch Ausfuhrbeiträge von 5 bis 15 Mio. CHF gewährt. Diese würden mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Ausfuhrbeitragsverordnung wegfallen. Die Verordnungsänderung hat aber dann keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, wenn die frei werdenden Budgetmittel für den Ausgleich eines ungedeckten Rohstoffpreinsnachteils bei anderen Grundstoffen benötigt werden (u.a. durch eine allfällige Umstellung der Rezepturen).

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

## **8. Inkrafttreten der Verordnungsänderungen**

Die neue Ausfuhrbeitragsverordnung soll per 1. Januar 2012 in Kraft treten, damit das neue Verfahren zur Ausrichtung der Ausfuhrbeiträge bereits 2012 zur Anwendung kommen kann. Die bT-Verordnung soll per 1. Februar 2012 in Kraft treten, zeitgleich mit der nächsten Anpassung der beweglichen Teilbeträge.